

der Verkündung des gegenwärtigen Beschlusses gewählten Ortsvorsteher unberührt, es sei denn, daß sie sich freiwillig einer Neuwahl unterziehen (vergl. Art. 244).

Art. 56.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kreisregierung.

Hat der Gewählte mindestens zwei Dritteile aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung von sieben Mitgliedern (Art. 211) dahin ausgesprochen hat, daß Gründe gegen ihn vorliegen, welche seine Entfernung vom Amt im Disziplinarweg nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses oder seine Amtsenthebung auf Grund des Art. 1 Ziff. 1 des Beschlusses vom 25. Juni 1894, betreffend die Amtsenthebung dienstuntauglicher Körperschaftsbeamten (Reg.Bl. S. 159), rechtfertigen würden. Hat ein unmittelbar nach Ablauf der ersten oder einer späteren Wahlperiode Wiedergewählter zwar nicht zwei Dritteile, aber mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn das Ministerium des Innern unter Berufung auf Tatsachen die Annahme für begründet erklärt hat, daß die Gemeindeverwaltung oder die dem Ortsvorsteher gesetzlich übertragenen Geschäfte unter der Amtsführung des Wiedergewählten nothleiden würden.

Wenn die zuständige Behörde Bedenken trägt, die Bestätigung zu erteilen, so ist vor der Entscheidung der Bezirksrat gutächtlich zu hören. Die auf Versagung der Bestätigung lautende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Wird die Bestätigung versagt, so steht dem Gewählten gegen diese Entscheidung binnen der Frist von zwei Wochen seit der Eröffnung der Versagung das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Art. 57.

Wählbar zum Amte des Ortsvorstehers ist jeder Deutsche, welcher das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern in seiner Person weder der Ausschließungsgrund des § 31 des Strafgesetzbuchs, noch eine der Voraussetzungen zutrifft, welche nach Art. 14 Ziff. 1 bis 5 des Beschlusses vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, den zeitweisen Ausschluß von den gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechten begründen.